

Die Höchstpreise für Kartoffeln in Böhmen.

Der Landeszuschlag höher als in Wien!

Die Statthalterei in Prag hat soeben eine Verordnung erlassen, durch die ein Landeszuschlag zu den Großhandelspreisen, wie sie in der Regierungsverordnung festgesetzt sind, für Böhmen eingeführt wurde. Der Zuschlag ist, obwohl Böhmen Kartoffelproduktionsland ist, höher als in Wien und beträgt 3.50 bis 4 Kronen.

Der § 4 der Regierungsverordnung ermächtigt die Landesbehörden, Zuschläge „behufs Erleichterung des Bezuges von Kartoffeln aus Produktions- nach Konsumgebieten“ festzusetzen, wovon, wie man sieht, die böhmische Statthalterei recht ausgiebigen Gebrauch gemacht hat. Die Großhändler werden an dieser Verordnung eine große Freude haben, denn so glänzende Geschäfte, als ihnen diese Verordnung in Aussicht stellt, werden sie noch niemals gemacht haben. Denn die Verordnung erhöht den faktischen Gewinn des Großhandels durch die Festsetzung des enormen, weil über die Frachtkosten hinausgehenden Landeszuschlages über das in der Regierungsverordnung bestimmte Ausmaß von vierzig Heller für den Meterzentner in einem Maße, für das man vergeblich nach einer in den eigenen Versorgungsnotwendigkeiten liegenden Begründung forschen wird. Um das übermäßige Abfließen der Kartoffeln aus Böhmen nach den Ländern mit den bereits in der Regierungsverordnung festgesetzten Frachtaufschlägen oder nach Wien mit dem Zuschlag von drei Kronen zu verhindern, durch das eine Kartoffelnot in Böhmen selbst entstehen könnte, hätte ein viel geringerer Landeszuschlag genügt. Nunmehr wird Böhmen, das Kartoffelproduktionsland, einen viel höheren Kartoffelpreis haben als Wien und die kartoffelarmen Alpenländer und selbst Dalmatien. Den Großhändlern ist damit ein reines und nicht geringes Geschenk gemacht worden, und es ist nicht einmal sicher, ob sie es mit den Agrariern unter der Hand, wie man wohl erwartet, teilen werden. Dagegen hat die Verordnung, und das ist ein Kuriosum der österreichischen Verwaltungspraxis, den Detailhändlergewinn, obwohl er in der Regierungsverordnung allgemein festgesetzt ist, um eine Kleinigkeit verringert. Durch diese Verordnung ist somit Reichrecht durch Landesrecht aufgehoben.

Die Verordnung der Statthalterei unterscheidet drei Gebiete in Böhmen: solche, die fast ausschließlich auf die Kartoffelzufuhr angewiesen sind, ferner solche, die einen wesentlichen Teil ihres Bedarfes durch Zufuhr decken müssen, und solche, die einen Uberschuß an Kartoffeln produzieren und daher als Ausfuhrgebiete zu klassifizieren sind. Die ersten zwei Gebiete teilt sie in die Gruppen A und B. In die erste Gruppe gehören die Hauptstadt Prag, die Gemeinden Radlitz und Wysocan sowie die Stadt Pilsen und die deutschböhmisches Industriebezirke Utsch, Aussig, Brüx, Dux, Elbogen, Falkenau, Gablonz, Graslitz, Joachimstal, Karlsbad, Kladsno, Reichenberg, Rumburg, Schludenaу, Teplitz, Tetschen, Trautenau und Warnsdorf. In dieser Gruppe gilt der Zuschlag von vier Kronen. Die zweite Gruppe umfaßt die Städte Altpfalz, Böhmisches-Leipa, Budweis, Chocen, Chrudim, Czaslau, Eger, Hohenmauth, Kolín, Königgrätz, Königshof, Kralup, Kuttenberg, Laun, Leitmeritz, Marienbad, Neupfalz und Pardubitz sowie die Bezirkshauptmannschaften Braunau, Friedland, Hohenelbe, Horowitz, Mies, Nachod, Neudek, Preshitz, Pribram, Schüttenhofen, Semil, Starkenbach und die Exposituren Böhmisches-Ramnitz und Weipert. In dieser Gruppe ist der Zuschlag mit 3.50 Kronen festgesetzt. Für die dritte Gruppe ist kein Zuschlag, dort gilt also nur der Höchstpreis von 8 Kronen plus Großhandelsgewinn von 40 Heller für den Meterzentner, doch können auch dort die Bezirkshauptmannschaften Ausnahmen im Einvernehmen mit der Statthalterei schaffen.

Von der Vorschrift des § 4 der Regierungsverordnung, wonach die Landeszuschläge behufs „Erleichterung des Bezuges von Kartoffeln aus Produktions- nach Konsumgebieten“ festgesetzt werden dürfen, weicht diese Verordnung vollständig ab. Denn für die Stadt Eger bedeutet es zum Beispiel keine Erleichterung des Bezuges von Kartoffeln, wenn der Großhändler, der Kartoffeln etwa aus Südböhmen oder aus der Deutschböhmer Gegend nach Westböhmen verfrachtet, an den Kartoffeln, die er in das Gebiet rund um Eger herum, nach Utsch, Falkenau, Elbogen verkauft, um 50 Heller mehr für den Meterzentner oder 50 Kronen mehr für den Waggon verdient als an den Kartoffeln, die er in die Stadt Eger liefern würde. Oder: Für die Bevölkerung der Gebiete von Böhmisches-Ramnitz ist keine Erleichterung des Kartoffelbezuges geschaffen, wenn der Großhändler in die benachbarten Bezirke Tetschen, Warnsdorf, Schludenaу Kartoffeln mit dem höheren Gewinn von 50 Kronen für den Waggon verfrachten kann, wobei er dieselben Frachtgebühren zu zahlen hat, wenn nicht geringere. Oder: worin soll die Erleichterung für den Bezug von Kartoffeln in den Industriegebieten Nordwest- und Nordböhmens bestehen, wenn der Landeszuschlag in den um mehr als die Hälfte Weges den Produktionsgebieten näher gelegenen Bezirken in der Mitte Böhmens, Prag, Pilsen, Czaslau, Rutenberg, Pardubitz zc. der gleiche oder gar noch ein höherer ist? Die hauptsächlichsten Kartoffelproduktionsgebiete in Böhmen sind die Gegenden um Deutschbrod, Tabor, das südliche und südwestliche und südöstliche Böhmen. Von hier werden sie nach dem Norden, nach dem Nordwesten und Westen des Landes verfrachtet. Bezirke und Städte mit vier Kronen Zuschlag liegen diesen Gebieten um die Hälfte und zwei Drittel der Frachtdistanz näher als die nord-, nordwest- und westböhmisches Industriegebiete mit 3.50 Kronen Landeszuschlag. Der Großhändler, der Kartoffeln von Deutschbrod nach Prag liefert, wird an dem Waggon schon infolge der Frachtersparung um 60 bis 70 Kronen mehr verdienen als an den Kartoffeln, die er nach Aussig, Teplitz oder Tetschen liefern soll, obwohl dort derselbe Landeszuschlag wie in Prag gilt. Er wird aber 100 Kronen und darüber weniger Gewinn haben, wenn er

die Kartoffeln anstatt nach Prag nach Böhmisches-Ramnitz oder nach Friedland oder gar nach Weipert oder Preshitz liefern soll. Diese Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren. Und darin soll eine Erleichterung des Kartoffelbezuges für diese Bezirke stecken!

Der Sinn des § 4 der Regierungsverordnung ist gar nicht zweifelhaft. Er wird schon durch die Frachtaufschläge für die Alpenländer förmlich demonstriert. Der Zuschlag soll die Frachtpfesen decken und nach ihrer Höhe soll er abgestuft werden. Die Höhe der Fracht, das heißt die Länge der Frachtdistanz soll der Maßstab für die Abstufung des Landeszuschlages sein. Hat das die böhmische Statthalterei wirklich nicht verstanden? Darauf wird sie sich nicht ausreden können, denn sie ist von unserem Vertreter der Konsumenten im Beirat darauf aufmerksam gemacht worden.

Würde die Regierungsverordnung auch in Böhmen Geltung haben, so würde sich der Preis der Kartoffeln im Detailhandel, zum Beispiel in Aussig, folgendermaßen stellen: 8 Kronen Höchstpreis, 40 Heller Großhandelsgewinn, 4 Kronen Landeszuschlag und 40 Prozent Gewinn des Detailhandels, macht zusammen 17.36 Kronen, oder mit der Abrundung der Hellerbruchteile nach oben: das Kilogramm Kartoffeln kostet jetzt in Aussig 18 Heller gegen 16 Heller in Wien oder 14 Heller in Linz oder 14 Heller in Salzburg, Kärnten, Krain und 15 Heller in Istrien und Triest! Dasselbe gilt von Prag und allen großen Industriebezirken Böhmens. Und Böhmen ist ein Kartoffelproduktionsland!

Aber die Prager Statthalterei hat sich zu helfen gewußt. Sie hat die Hellerbruchteile nach unten abgerundet. Das Kilogramm Kartoffeln wird in Prag, Aussig, Teplitz zc. also nicht 18 Heller, sondern „bloß“ 17 Heller kosten. In den anderen Zufuhrbezirken, Gruppe B, „bloß“ 16 Heller: allerdings gilt das bloß für die Monate Oktober, November. Dann ist der Betätigung im vollen Rahmen des Zuschlages von 4 und 3.50 Kronen freier Spielraum gegeben.

Diese Anordnungen der Prager Statthalterei sind indessen nicht nur für die einzelnen Landesteile Böhmens ansehbar, sie bedeuten eine schwere Gefährdung Wiens und der Alpenländer, für die die Regierungsverordnung praktisch außer Kraft gesetzt und die Zufuhren aus Böhmen einfach gesperrt werden.

Sie reißt das ganze System der Regierungsverordnung entzwei und erzeugt die reine Anarchie auf dem Kartoffelmarkt! Man fragt sich erstaunt, wie dergleichen nur möglich ist!